



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
47 Widmung der Gemeindestraßen „Harzstraße“ und „Schwarzwaldweg“ im Stadtteil Wulfen	149
48 Satzung zur 3. Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten vom 30.06.2021	153
49 Bekanntmachung der Kommunalen Dienstleistungsgesellschaft mbH - Bilanz 2020	157
50 Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Dorsten vom 13.04.2021 zur Schließung des Grabfeldes 638-642 auf dem Ev. Friedhof der Ev. Kirchengemeinde, Gladbecker Straße in 46282 Dorsten	159
51 Einladung zur Jahreshauptversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Dorsten IV, Emmelkamp in 46284 Dorsten bei dem Jagdvorsitzenden Heinz-Josef Keller, 46284 Dorsten, Stiller Weg 55 am 12.08.2021 um 19:30 Uhr	163

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro  
Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen - eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten [www.dorsten.de](http://www.dorsten.de) veröffentlicht.

### Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:  
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite [www.dorsten.de](http://www.dorsten.de) – Ratsinformationssystem (<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.



## **Widmung der Gemeindestraßen „Harzstraße“ und „Schwarzwaldweg“ im Stadtteil Wulfen**

Die Stadt Dorsten als Straßenbaubehörde widmet die Gemeindestraßen „Harzstraße“ und „Schwarzwaldweg“ im Baugebiet „Bückelsberg-Ost, 2.Abschnitt“, nach Übernahme in Ihre Baulast, gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (SGV.NRW. 91) für den öffentlichen Verkehr. Es handelt sich um Gemeindestraßen im Sinne des § 3 (4) Nr. 2 des StrWG NRW, die jeweils als verkehrsberuhigter Wohnbereich ausgebaut sind.

Die Lage und Abgrenzungen der zu widmenden Straßenflächen gehen aus der Karte (Anlage) hervor.

Von der Widmung sind die nachfolgend aufgeführten Grundstücke betroffen:

### **1. „Harzstraße“**

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>	<b>Widmung</b>
Wulfen	50	196	allgemeiner öffentlicher Verkehr
Wulfen	50	229 tlw.	allgemeiner öffentlicher Verkehr

### **2. „Schwarzwaldweg“**

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>	<b>Widmung</b>
Wulfen	50	225	allgemeiner öffentlicher Verkehr

Eigentümerin der v. g. Grundstücke ist die Stadt Dorsten.

Die Karte (Anlage) ist Bestandteil dieser Widmung. Ergänzend können Lagepläne beim Vermessungsamt, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Halterner Straße 28, Zimmer 111, während der Dienststunden:

montags bis donnerstags	08:00 Uhr - 16:00 Uhr
freitags	08:00 Uhr - 13:00 Uhr

eingesehen werden.

**Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 (1) des StrWG NRW öffentlich bekannt gemacht. Sie wird mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung (Erscheinungsdatum des Amtsblattes) wirksam und gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bekannt gegeben.**

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Widmung können Sie vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, binnen eines Monats nach Bekanntgabe (Erscheinungsdatum des Amtsblattes) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERWVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Begehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

**Hinweis:**

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Dorsten, 29.06.2021

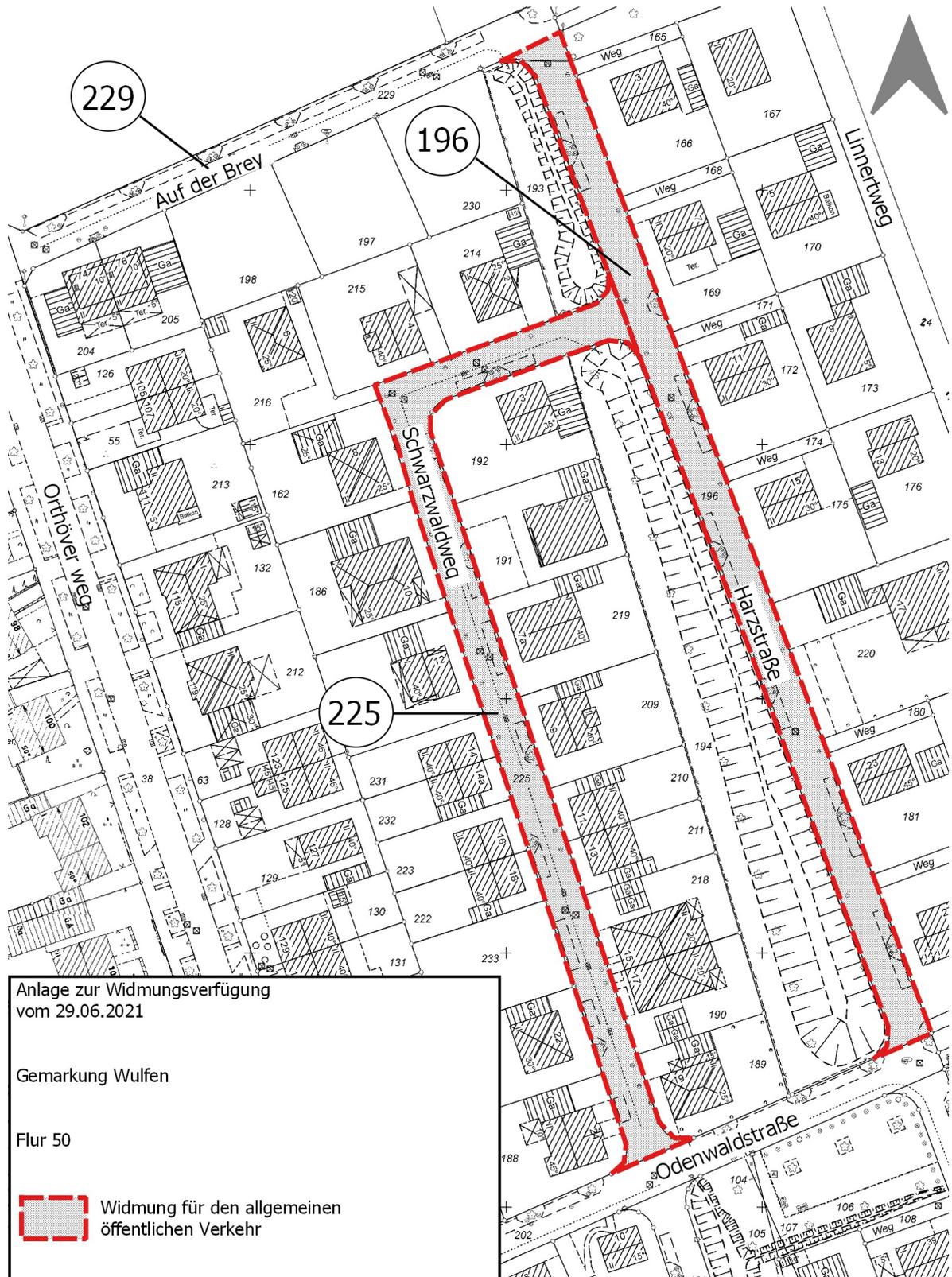
Der Bürgermeister

I.V.

gez.

Holger Lohse

(Technischer Beigeordneter)





### **Satzung zur 3. Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten vom 30.06.2021**

Aufgrund der §§ 7, 41 und 60 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2003 (GV NRW S. 313) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 26.05.2021 folgende Satzung zur 3. Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten beschlossen:

#### **§ 1**

Nachstehende Satzungsbestimmungen werden wie folgt geändert:

#### **§ 16 Gemeinschaftsgrabstätten**

##### **Abs. 1 Ziff. 1.2 - Rasengrabstätten – erhält folgenden Wortlaut:**

Rasengrabstätten sind Bestattungsflächen, die ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung oder einen durch sie beauftragten Dritten gestaltet und gepflegt werden. Sie werden als Reihengrabstätten für Urnen- und Sargbestattungen sowie als 2-stellige Rasenpartnergrabstätten für Urnen- und Sargbestattungen auf allen Friedhöfen angeboten. Die Vergabe von Rasenpartnergrabstätten ist nur möglich, wenn geeignete Flächen auf dem jeweiligen Friedhof verfügbar sind. Rasenpartnergrabstätten werden im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden vergeben. Eine einmalige Verlängerung erfolgt bei der zweiten Beisetzung (Partnerbeisetzung) bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

Die Gestaltung der Rasengrabstätten erfolgt im oberen Teil mit einer durchlaufenden Bodendeckerbepflanzung, die übrige Fläche des Grabfeldes wird mit Rasen bedeckt. Grabschmuck und Grablichter können in dem Pflanzstreifen aus Bodendeckern niedergelegt werden. Das Ablegen von Grabschmuck jeglicher Art auf den Rasenflächen ist untersagt. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, dort abgelegten Grabschmuck abzuräumen und zu entsorgen.

Die Kennzeichnung der Rasenreihengrabstätten erfolgt durch eine Namenstele in folgender Ausführung:

Material: Naturstein

Größe: Höhe (ab Geländeoberkante) bis 1,00 m, Breite bis 0,40 m, Tiefe bis 0,30 m.

Die Anfertigung der Namenstele ist durch den Verfügungsberechtigten an einen gem. § 7 dieser Satzung anerkannten Betrieb in Auftrag zu geben und an einer durch den Friedhofsgärtner festgelegten Stelle spätestens 6 Monate nach der Beisetzung aufzustellen. Für das Aufstellen von Grabmalen auf den Rasenpartnergrabstätten für Sargbestattung gelten die Regelungen des § 22 Abs. 2 Ziff. 2.3.

**§ 23 Zustimmungserfordernis**  
**Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:**

(3) Im Fall von Grabmälern und Grabeinfassungen aus Naturstein ist dem Friedhofsträger mit dem Antrag entweder eine Bestätigung darüber, dass das Material aus einem Staat stammt, in dem bei der Herstellung von Naturstein nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird (Positiv-Liste), oder die Bestätigung einer anerkannten Zertifizierungsstelle darüber, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte, und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind, vorzulegen.

**Abs. 3 alt wird Abs. 4**

**§ 2**

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung zur 3. Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 30.06.2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Stockhoff', written in a cursive style.

Tobias Stockhoff  
Bürgermeister



**Bekanntmachung der  
Kommunalen Dienstleistungsgesellschaft mbH  
Bilanz 2020**

Die Kommunale Dienstleistungsgesellschaft mbH, 46359 Heiden, Rathausplatz 1, gibt hiermit bekannt, dass die Bilanz 2020 nebst den sonstigen offenlegungspflichtigen Unterlagen (in entsprechender Anwendung der 55 325 ff. HGB) dem Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers zur Veröffentlichung eingereicht wurde.

Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und der Lagebericht können im Büro der Gesellschaft in 46359 Heiden, Rathausplatz 1d, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Heiden, 22. Juni 2021



---

Kommunale  
Dienstleistungsgesellschaft mbH

Heiner Buß  
- Geschäftsführer -



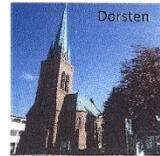


Evangelische Kirchengemeinde Dorsten  
Südwall 5 · 46282 Dorsten - Friedhofsverwaltung

www.jokido.de

Ev. Kirchengemeinde Dorsten · Südwall 5 · 46282 Dorsten

Kommunalgemeinde  
Dorsten  
Halterner Straße 5  
46282 Dorsten



Dorsten



Altendorf

Telefon: 02362-23512 Pfr. Lutterbeck  
Telefon: 02362-22412 Büro: Petra Plauk  
Fax: 02362-954877  
E-Mail: [kontakt@jokido.de](mailto:kontakt@jokido.de)

Dorsten, 07.07.2021

Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde  
Dorsten vom 13.04.2021 zur Schließung des Grabfeldes 638-642 auf dem Ev. Friedhof der  
Ev. Kirchengemeinde, Gladbecker Straße in 46282 Dorsten

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beschluss vom 13.04.2021 hat das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Dorsten,  
Südwall 5 in 46282 Dorsten die Schließung des Friedhofs, Gladbecker Straße in 46282  
Dorsten beschlossen,

Einen dementsprechenden Auszug aus dem Protokollbuch der Ev. Kirchengemeinde  
Dorsten sowie die kirchenaufsichtliche Genehmigung der Landeskirche von Westfalen  
fügen wir diesem Schreiben mit der Bitte um Kenntnisnahme bei.

Mit freundlichen Grüßen

Ev. Kirchengemeinde  
Friedhofsverwaltung  
Südwall 5  
46282 Dorsten  
Telefon 023 62 / 2 24 12

Anlage: Beschluss Presbyterium

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

KD Bank eG, Kto-Nr. 2 001 062 010 - BLZ: 350 601 90

IBAN DE 423 506 0190 2001 062 010 - BIC: GENODE1DKD

**Auszug aus Niederschriften über Verhandlungen von Leitungsgremien**

Name der kirchlichen Körperschaft  
**Ev. Kirchengemeinde Dorsten**

Tag der Sitzung  
**13.04.2021**  
**10.Sitzung**  
**der Wahlperiode 2020-2024**

Name des Gremiums (z. B. Presbyterium)  
**Presbyterium**

Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt.  
  
Die Sitzung ist beschlussfähig.

Verfassungsmäßige Mitglieder  
Bestand: 1 Pfarrer, 10 Presb.  
Anwesend: 1 Pfarrer, 9 Presb

(Wortlaut des Beschlusses, Abstimmungsergebnis, ggf. Beachtung von Art. 67 KO)  
**Zu TOP 5. Gebäude**

**5.3 Friedhof**

Das Presbyterium hat sich in seiner 5. Sitzung am 13.10.2020 bereits mit dem Thema beschäftigt.

Wegen eines Formfehlers wird der Beschluss hierzu wie folgt neu gefasst:

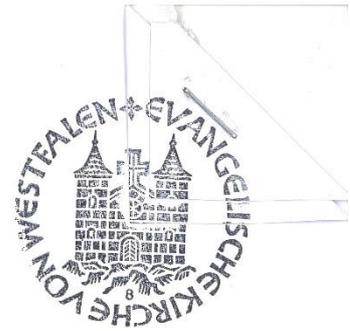
Das Presbyterium beschließt die Schließung des Grabfeldes 638 bis 642 auf dem Ev. Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Dorsten, Gladbecker Straße in 46282 Dorsten.

Beschluss Nr. 5596 - einstimmig

Dorsten, den 19.05.2021



Vorsitzende/r



Kirchenaufsichtlich genehmigt

Bielefeld, 22. Juni 2021



Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt  
In Vertretung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "M. Bock".

Martin Bock

Az.: 723.26-3106



## **Einladung zur Jahreshauptversammlung**

Zu der diesjährigen Jahreshauptversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Dorsten VI, Emmelkamp in 46284 Dorsten bei dem Jagdvorsitzenden Heinz-Josef Keller, 46284 Dorsten, Stiller Weg 55 wird

**am**  
**Donnerstag 12. August 2021**  
**um 19.30 Uhr**

eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Geschäfts- und Kassenbericht zur Jahresrechnung 2020/2021
3. Kassenprüfbericht der Kassenprüfer und Genehmigung der Jahresrechnungen 2019/2020 und 2020/2021
4. Haushaltsplanfeststellung und Beschluss der Haushaltssatzungen für die Jagdjahre 2020/2021 und 2021/2022
5. Entlastung des Jagdvorstandes und des Geschäftsführers
6. Wahl des Vorstandes
7. Wahl der Kassenprüfer
8. Wahl des Geschäftsführers
7. Verschiedenes

Dorsten, 29. Juni 2021

gez. Keller  
Jagdvorsteher

